



**Bekanntmachung**  
**zur Auslegung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß § 93**  
**Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 73**  
**Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)**

**Angaben zum Vorhaben:**

Vorhabensträger: Abwasserzweckverband „Hohenlohe-Kochertal“  
Art des Vorhabens: Errichtung und Betrieb einer Gruppenkläranlage  
Standort: Stadt Künzelsau, Gemarkung Künzelsau, Flur Nagelsberg  
Flurstücke-Nr.: 1279, 1280, 1281, 1282, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288,  
1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1296/11, 1296, 1297,  
1297, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1311, 1312, 1313, 1269/12,  
1269/4, 1269/7, 1283/2, 1314/7  
Ausbaugröße: 70.000 Einwohner  
Gewässer: Einleitung des gereinigten Abwassers in den Kocher

Der Abwasserzweckverband „Hohenlohe-Kochertal“ beantragt mit Datum vom 01. Oktober 2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Gruppenkläranlage der Gemeinden Ingelfingen, Künzelsau, Kupferzell und Waldenburg. Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen werden gemäß § 73 Abs. 3 LVwVfG einen Monat, in der Zeit vom

**15. Dezember 2025 bis einschließlich 14. Januar 2026**

bei den nachfolgend benannten Behörden zur Einsicht ausgelegt:  
Stadt Ingelfingen, Stadt Künzelsau, Gemeinde Kupferzell, Stadt Waldenburg

Die Einsichtnahme ist während der jeweiligen Öffnungszeiten der genannten Behörden möglich – dabei sind die gesetzlichen Feiertage sowie zusätzlichen Schließtage der jeweiligen Behörden zu beachten.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 27b LVwVfG auf der Internetseite der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis durchgehend bereitgestellt:

<https://www.hohenlohekreis.de/das-landratsamt/aemteruebersicht/dezernat-fuer-umwelt-ordnung-und-gesundheit/gruppenklaeranlage-der-gemeinden-kuenzelsau-ingelfingen-kupferzell-und-waldenburg->

### Einwendungen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich **28. Januar 2026**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den nachfolgend aufgeführten Behörden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben:

- Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau
- Stadt Ingelfingen: Schloßstraße 12, 74653 Ingelfingen
- Stadt Künzelsau: Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau
- Gemeinde Kupferzell: Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell
- Stadt Waldenburg: Hauptstraße 13, 74638 Waldenburg

Erhobene Einwendungen sollen den Namen, die Anschrift und das betroffene Interesse erkennen lassen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dasselbe gilt für die Abgabe der Stellungnahmen.

### Erörterungstermin:

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, wird seitens der Unteren Wasserbehörde ein Erörterungstermin durchgeführt. Dieser Termin wird rechtzeitig, mindestens 1 Woche vorher, ortsüblich bekanntgegeben und ist nicht öffentlich. Diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Künzelsau, den 10. Dezember 2025